

Die Motive haben ganz Recht, wenn sie sagen, ein Verbot, gedruckte Gedichte zur Composition oder Declamation, Lehrbücher zu Vorlesungen u. (ohne Erlaubniß des Verfassers) benutzen zu dürfen, werde die freie Bewegung auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft in einer Art einengen, durch welche das geistige Interesse dem pecuniären fast aufgeopfert werden würde. Allein dies wird auch Niemand verlangen, und wenn es bezüglich der dramatischen und musicalischen Werke verlangt wird, so liegt dies eben in ihrer doppelten Bestimmung, welche Gedichten, Lehrbüchern und überhaupt nicht für die Bühnen bestimmten literarischen Erzeugnissen abgeht. Daß eben deshalb von den Dramen und Opern kein Schluß auf andere literarische und artistische Erzeugnisse gemacht werden kann, ist schon weiter oben gezeigt worden.

Dagegen würde, wie die gedruckte Petition aus Leipzig sehr richtig auseinandergesetzt hat, gerade dadurch, daß man aus Sprache, gedruckte Bühnenstücke und Opern können, auch zu Aufführungen, frei benutzt werden, dem Publicum eher geschadet, als genützt, dasselbe vom Genusse gefälliger dramatischer Erscheinungen, da es zumal nur wenige Bühnen giebt, ausgeschlossen und überhaupt erst recht das geistige Interesse dem pecuniären geopfert werden. So wie die Sachen jetzt stehen — und daran soll eben durch das Gesetz nichts geändert werden — wird, zum Nachtheil des Publicums, immer eine Art von oppositionellem Zustande zwischen den Schriftstellern und Bühnen stattfinden: die erstern werden und müssen so lange als möglich mit der Veröffentlichung ihrer Stücke durch den Druck Anstand nehmen, weil ihnen sonst der Lohn ihrer Arbeit entzogen wird; die letztern aber pflegen ebenfalls zu zögern, ehe sie ein Stück in Scene setzen, um den Druck abzuwarten und dasselbe dann umsonst zu erlangen.

Ein großer Nachtheil tritt in dieser Hinsicht namentlich bei Operncompositionen hervor. Wie falsch der Grundsatz ist, daß dramatische Werke zum Behufe der öffentlichen Aufführung gedruckt werden, fällt bei ihnen sichtlich in die Augen. Um es nämlich den Bühnendirectoren unmöglich zu machen, Opern ohne Entschädigung der Componisten zur Aufführung zu bringen, werden in Deutschland nur die Arrangements für Clavier, die Partituren aber nie gestochen. Dies schadet in doppelter Beziehung. Einmal können gewissenlose Theaterdirectoren die veröffentlichten Clavierauszüge sich instrumentiren lassen und so den Componisten um den wohlverdienten Gewinn bringen, zugleich aber auch dem Publicum das Werk verunstaltet vorführen, ohne straffällig zu werden. Sodann aber bringt dies den Nachtheil hervor, daß die Partituren nicht zum Studium benutzt werden können. Der junge Künstler kann nur durch die Vergünstigung eines Theaterdirectors zur Einsicht in die Instrumentation von Meisterwerken gelangen, weil die Partituren noch bis zur Stunde nicht veröffentlicht werden, sondern in den Theaterbibliotheken verwittern. So wird selbst den kommenden Geschlechtern das geschichtliche Studium der Musik bei uns erschwert, während man in Frankreich die Entwicklung der Oper von den frühesten Zeiten an bis jetzt verfolgen kann. Die Einsicht in die Instrumentation der Meisterwerke eines Weber, Spohr, Marschner u. s. w. ist unmöglich, und so wird es in Deutschland binnen Kurzem schwer sein, von Werken, die zu ihrer Zeit bedeutend gewirkt haben, noch andere Exemplare zu finden, als die wenigen in den Theatern verbrauchten und halb zerstörten.

Wenn sodann die Motive fortfahren, daß ohne ein Verbot der vom Verfasser nicht besonders gestatteten Aufführung

dramatischer und musicalischer Werke die Gewährung eines Antheils am Gewinn der Aufführung nicht durchzuführen sein, der Verfasser in den seltensten Fällen von den letztern etwas erfahren und noch weniger den Beweis würde führen können, welcher Gewinn denn wirklich erlangt worden sei, so ist die Gewährung eines Gewinnantheils (tantième) sowohl nach den Petitionen, als nach den Ansichten der Deputation gegenwärtig gar nicht in Frage. Abgesehen aber auch davon, so darf, wenn ohne Verbot nichts zu erlangen ist, dieses Verbot nur ausgesprochen werden. Und was die angebliche Unausführbarkeit anlangt, so wird die darauf bezügliche Behauptung durch das Beispiel von Frankreich, wo das, was hier als unausführbar bezeichnet wird, längst besteht, vollständig widerlegt. Erfährt der Autor von der Rechtsverletzung nichts — wiewohl hierzu Theaterzeitungen und dergleichen jetzt vorhandene Hülfsmittel genugsam die Hand bieten — so theilt er dieses Loos mit andern Rechtsinhabern; man kann aber doch ein Recht nicht deswegen aufheben, weil es möglicherweise ungeahndet verletzt werden kann. Die Unmöglichkeit endlich, den Betrag des Gewinnantheils zu berechnen, wird durch dasjenige widerlegt, was die Deputation unter f. vorgeschlagen hat.

Finden die Motive ferner auch keinen Rechtsgrund zu einem Ansprüche auf Entschädigung, so ist das freilich zu beklagen, dasjenige aber, was diesen Mangel eines Rechtsgrundes darthun soll, ist dazu fürwahr nicht geeignet. Denn wenn auch die Leistungen, welche der darstellende Künstler auf ein dramatisches Werk verwendet, keineswegs bloß mechanischer oder doch untergeordneter Natur, vielmehr in manchen Fällen von der Art sind, daß sie den Werth eines Stückes sogar erhöhen, so folgt doch daraus noch nicht, daß wegen dieses Umstandes der darstellende Künstler den Gewinn allein ziehen müsse. So wie der Werth eines für die Aufführung bestimmten Stückes durch den darstellenden Künstler erhöht wird oder doch werden kann, so kann andererseits auch der Schauspieler das Stück nicht darstellen, wenn es — nicht existirt. Daß man also, wie oben geschehen ist, in gewissem Sinne von einem gemeinschaftlichen Eigenthume zwischen Beiden und von Theilung des davon zu ziehenden Gewinns sprechen kann, ein Rechtsgrund für den Dichter und Componisten auf einen Gewinnantheil demnach also wohl vorhanden ist, scheint der Deputation nicht zweifelhaft. Immer aber muß wiederholt werden, daß nicht darstellender Künstler und Dichter einander gegenüberstehen, sondern Dichter und Bühnenunternehmer. Beider, des Schauspielers und Sängers, wie des Dichters und Componisten, bedarf der Theaterdirectant. Warum er aber lediglich den Erstern, nicht auch den Letztern soll zu entschädigen brauchen, ist nicht abzusehen. Das, was der Dichter und Componist bekommt, ist bei der Aufrechnung des Aufwands, den ein Stück verursacht, unter allen Umständen das Geringste, während man den Schauspielern und Sängern das Geld zu Tausenden zuwirft, diese überhaupt in jeder Hinsicht besser gestellt sind, als der arme Dichter und Componist.

Zu der Stelle S. 531: „man wendet ein“ bis: „einen Nebengewinn davon zu verschaffen“. Auch dieser Satz ist völlig unrichtig. Es giebt, wie schon oben angedeutet worden ist, einen doppelten Gewinn von einem Drama, einer Oper: den einen gewährt die Veröffentlichung durch den Druck, den andern die öffentliche Aufführung; keiner ist als Haupt-, keiner ist als Nebengewinn anzusehen. Ein Dichter, wie Schiller, würde — eine rationelle Gesetzgebung vorausgesetzt — vom Druck seiner Stücke so viel Gewinn ziehen, wie von der Aufführung. Ein junger Anfänger kann möglicherweise mehr bei dem